



Anlage 3 zu Aufnahmeantrag
Mitgliedschaft im LSC Faßberg

Tel.: 05055/8838 oder 17-21362
Fax: 05055/8838
Handy: 0152/28621053
Email: siehe homepage LSC
Homepage: www.lsc-fassberg.de
Vereinsregister-Nr.: 100 240

Vereinsinterne Regelungen zum ersten Alleinflug eines Schülers / zur Einweisung nach mehr als 90-tägiger Flugpause

(Stand: 01.04.2014)

Die gesetzlichen Regelungen für den ersten Alleinflug bzw. den ersten Überlandalleinflug sind zu beachten.

„Vor dem ersten Alleinflug eines Schülers/Umschülers ist der Schüler/Umschüler von einem zweiten Fluglehrer (mit entsprechender Lizenz) auf einem entsprechenden Überprüfungsflug zu überprüfen. Beide Lehrer haben dann den 1. Alleinflugauftrag zu erteilen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Lehrern, entscheidet ein dritter Fluglehrer nach entsprechendem Überprüfungsflug.“

Für Lizenzinhaber des LSC besteht folgende Regelung, wenn 90 Tage nicht mit einem LSC-Lfz geflogen worden ist:

„Piloten des LSC, die unsere Piper (D-ECGH) länger als 90 Tage als verantwortlicher Lfz-Führer nicht geflogen sind, dürfen dieses Lfz nur nach einem Überprüfungsflug mit einem LSC-Fluglehrer und anschließender Zustimmung dieses Fluglehrers als verantwortlicher Lfz-Führer wieder fliegen.

Piloten des LSC, die die Cessna 172 (D-EEIU) oder die Cessna 150 (D-EUSA) als verantwortlicher Lfz-Führer fliegen wollen, haben entweder in den letzten 90 Tagen ein vergleichbares Lfz (Cessna 172 respektive 150) als verantwortlicher Pilot geflogen (z. B. gechartert) oder in den letzten 90 Tagen einen von beiden Lfz (D-EEIU oder D-EUSA) geflogen; ansonsten dürfen diese beiden Lfz nur nach einem Überprüfungsflug mit einem LSC-Fluglehrer und anschließender Zustimmung dieses Fluglehrers als verantwortlicher Lfz-Führer wieder geflogen werden.

Neumitglieder müssen vor der ersten Nutzung eines LSC-Lfz einen Checkflug mit einem LSC-Fluglehrer auf jedem LSC-Lfz, das sie fliegen wollen, erfüllt haben.

Die Zustimmung ist im Flugbuch des Piloten und im Bordbuch zu vermerken.

Ergänzend zur gesetzlichen Regelung hat zu Beginn der Segelflugsaison jedes LSC-Mitglied, das ein LSC-Segelflugzeug fliegen möchte, einen Checkflug mit LSC-Segelfluglehrer durchzuführen; der Segelfluglehrer bestätigt dies im Flugbuch analog zur neuen FAR/FCL-Regelung.

Die 90-Tage-Regelung für Motorflieger ist ab sofort vergleichbar auch für die Segelflieger gültig.

Bei Bedarf können der Vorstand und die Ausbildungsleiter die Flugbücher der Mitglieder prüfen, sobald ein LSC-Mitglied ein LSC-Flugzeug fliegen möchte. Dies ist aus haftungsrechtlichen Gründen für die Vereinsführung und nach Einführung der neuen Lizenzverlängerungsregelungen zwingend erforderlich.“

Dies gilt nicht für die Fluglehrer und Ausbildungsleiter des LSC.

Nach dieser Vorgabe ist strikt zu verfahren; Verstöße können mit Flugverbot geahndet werden.

Abschließend weist der Vorstand darauf hin, daß die Selbstbeteiligung des Piloten an der Schadenssumme bei vereinseigenen Motor-Lfz € 2.000,- beträgt.

Alle vereinseigenen Lfz und Geräte sind deshalb mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

gez. Klaus Prägler (1. Vorsitzender)